

C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Staatsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund:

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.4, A.5, A.8, B.1, B.2, B.6, C.2**

Raumentwicklungsstrategie

- 1.4 : Die Natur- und Kulturlandschaft erhalten
- 2.3 : Eine hohe Qualität in Siedlungsgestaltung und Architektur in den touristischen Zentren anstreben
- 2.6 : Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 3.3 : Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern
- 3.5 : Hohe bauliche Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten

Instanzen

- Zuständig:** DHDA
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DK, DRE, DUS, DWL, DZCM, KBK
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Das bauliche Kulturgut des Kantons ist sehr vielfältig und umfasst ganze Ortsbilder, einzelne Denkmäler und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten und Funde von hohem Wert, sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Es reflektiert die frühere Besiedlung und die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und architektonische Geschichte des Kantons sowie einstige Lebens- und Bauweisen. Das bauliche Kulturgut und das archäologische Erbe prägen ebenfalls die Landschaft und tragen zur Definition und Qualität des Lebensrahmens der Einwohner bei. Sie sind nicht nur Träger kultureller Identität, und damit Teil des kulturellen Gedächtnisses der aktuellen und künftigen Generationen, sondern haben auch einen hohen touristischen Wert und tragen somit zur Wirtschaft des Kantons bei.

Daher muss das bauliche Kulturgut des Wallis unbedingt erhalten und in Wert gesetzt werden, in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt. In den Dauersiedlungen ist das Landschaftsbild durch die Verdichtung der bestehenden Quartiere und die Ausdehnung der überbauten Gebiete einem grossen Druck ausgesetzt. An den früheren Temporärsiedlungen hingegen wird es vom Bau von Zweitwohnungen und von der zunehmenden Vernachlässigung der traditionellen Strukturen (z.B. Wege, Stallscheunen, Speicher, Stadel) geprägt. Der Abriss und der unsachgemässe Umbau charakteristischer Gebäude sind ebenso problematisch wie der Bau von Strassen und anderen Infrastrukturen in noch intakten Landschaften oder in archäologischen Stätten. Authentizität und Attraktivität der Landschaft sind bedroht, die Bedeutung der archäologischen Stätten für das historische Wissen ist gefährdet.

1996 hat der Bund das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta-Konvention) ratifiziert. Damit verpflichtet er sich namentlich zur Bereitstellung der erforderlichen Strukturen und Mittel, um die Raumplanung und die Bodennutzung mit der Achtung des archäologischen und paläontologischen Erbes zu vereinbaren.

Auf der Grundlage des Natur- und Heimatschutzgesetzes (Art. 5 NHG) hat der Bund verschiedene Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung erstellt: das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Die Aspekte zum BLN werden ausführlicher im Koordinationsblatt A.8 «Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft» behandelt.

Das seit 1973 vom Bund erstellte ISOS wurde 2004 revidiert und veröffentlicht. In der Regel umfasst es Dauersiedlungen, die mindestens zehn Hauptgebäude (Städte, Dörfer, Weiler usw.) umfassen und deren topografische, räumliche und architekturhistorische Qualitäten anerkannt wurden. Es beschreibt ebenfalls die Störfaktoren und die erwünschten Schutzmassnahmen. Für das Wallis wurde das ISOS vom Bundesrat 1994 auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden homologiert. Es umfasst 101 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Dieses Inventar wird durch eine gemäss der ISOS-Methode erstellte Liste der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung sowie durch ein kantonales Inventar der zahlreichen Temporärsiedlungen (Maiensässe, Weiler, Alpstafel usw.) ergänzt.

Das IVS umfasst die Wege, Strassen und Wasserwege (ganze Strecken oder Abschnitte), deren traditionelle Substanz noch sichtbar ist, sowie die Wegbegleiter oder Kunstbauten von hohem historischem Wert.

Das Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar) seinerseits entspricht den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 17. Mai 1954 und jenen des Bundes zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen. Es betrifft die beweglichen und unbeweglichen Güter sowie die archäologischen Stätten und Güter, die für das Kulturerbe von grosser Bedeutung sind und die mit allen Mitteln erhalten und geschützt werden sollten. Es umfasst bauliche Einheiten (z.B. Stadtteile, Weiler, Dorfkerne), Einzelbauten (z.B. Kirchen, Schlösser, Wohnbauten), Infrastrukturen (z.B. Brücken, Bahnhöfe), archäologische Objekte sowie Kunstwerke oder Sammlungen, und klassiert diese nach ihrer Bedeutung (national, regional oder lokal).

Überdies gibt es verschiedene eidgenössische und kantonale thematische Inventare, die sich teilweise mit den oben genannten Inventaren decken (z.B. historische Hotels, historische Gärten, traditionelle mit Wasserkraft betriebene Werkstätten, Architektur des 20. Jahrhunderts).

Zusätzlich zu den inventarisierten Objekten verdienen auch andere Bauten besondere Beachtung, so zum Beispiel Gebäude landwirtschaftlichen Ursprungs als wichtige Elemente der traditionellen Kulturlandschaft. Mit der modernen Landwirtschaft werden die traditionellen Bauten nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt und sind oftmals dem Zerfall geweiht. So verliert die traditionelle Kulturlandschaft ein wichtiges bauliches Element. Die ursprünglichen Gebäude sind durch geeignete Massnahmen zu erhalten, die teilweise unter strikten Auflagen ungenutzt werden können. Die Problematik der Ökonomie- und Alpgebäude sowie jene der Maiensässe werden in den Koordinationsblättern A.1 „Landwirtschaftszonen“ und A.5 „Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen“ behandelt.

Im Übrigen sind nach wie vor zahlreiche archäologische Stätten und Funde nicht oder kaum bekannt, obwohl sie den Grossteil des kantonalen archäologischen Erbes ausmachen.

Wird ein Objekt oder Ortsbild in einem Inventar eingetragen, bedeutet das, dass es erhaltens- oder schützenswert ist, wodurch geeignete Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu treffen sind. Das Objekt oder Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten. Die Schutzmassnahmen dürfen sich nicht nur auf das Objekt an sich beschränken, sondern müssen auch sein unmittelbares und weiteres Umfeld, namentlich den öffentlichen Raum oder die Landschaft, die es umgeben und die unter anderem zu seiner Aufwertung beitragen, umfassen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 II 209 «Rüti» und unveröffentlichter BGE 1C_470/2009 vom 3. Mai 2010) müssen die Inventare des Bundes im Sinne von Artikel 5 NHG (ISOS, IVS und BLN), die bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes direkt anwendbar sind, analog auch im Rahmen der kantonalen und kommunalen raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt werden.

Allerdings kommt es häufig vor, dass die geltenden Pläne und Reglemente sowie die aktuelle Entwicklung des Bauwesens in Widerspruch stehen zu den Schutzbestimmungen (namentlich jenen des ISOS). Zudem entsprechen die Inventare in vielen Fällen nicht mehr der Realität der Ortsbilder oder Bauten. Die Absicht, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und die bestehenden Bauzonen zu verdichten, kann ebenfalls in Widerspruch stehen zu den Schutzziele und Empfehlungen des ISOS.

C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

Die Erhaltung der identitätsstiftenden Elemente eines Ortes bleibt das Hauptziel und die Beeinträchtigungen der inventarisierten Objekte sollten die Ausnahme bilden. Die bestehende Situation muss von Fall zu Fall betrachtet und es muss eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Daher ist die Planung und Umsetzung der Projekte unbedingt zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren zu koordinieren.

Der Kulturgüterschutz beruht auf der Kenntnis und der Anerkennung des Kulturgutes, was eine kohärente Politik in Sachen Aufsicht, Schutz und Inventarisierung (angewandte Methoden, Aktualisierung) sowie Massnahmen zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung erfordert, damit Sie sich dieses Kulturerbe aneignen und dieses verteidigen kann.

Koordination

Grundsätze

1. Gewährleisten des Erhalts und der Inwertsetzung der Ortsbilder (ISOS), der archäologischen Stätten, der historischen Verkehrswege (IVS) und der in den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventaren eingetragenen schützenswerten Kulturgüter und Gebäude durch geeignete Planungs- und Koordinationsmassnahmen (Inventar, Klassifikation, Schutz und Eintrag in den kantonalen Richtplan und die Zonennutzungspläne (ZNP)) und möglichst Erhalten der Qualitäten, die zur Klassierung der Objekte geführt haben (Lage, räumliche und architekturhistorische Eigenschaften).
2. Regelmässiges Aktualisieren der kantonalen und kommunalen Inventare, um das jüngste Kulturerbe und die vor kurzem aktualisierten schutzwürdigen archäologischen Stätten darin aufzunehmen.
3. Unterstützen der Erhaltung von schützenswerten Bauten durch fachliche Beratung und durch Subventionen unter Berücksichtigung der Klassierung des Ortsbildes und der Objekte.
4. Sicherstellen der Einheit der Gebäude (z.B. Profil, Dach) in den alten Dorfkernen und Weilern und Berücksichtigen der Schutzziele und der örtlichen und regionalen Besonderheiten bei der Sanierung oder beim Neubau von Dächern, insbesondere in Bezug auf die Art der Dachdeckung und die Dachmaterialien.
5. Erhalten der Bausubstanz und, bei Bedarf, Bewilligen einer Umnutzung der geschützten Bauten, wenn eine Nutzung in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr möglich ist und wenn keine überwiegenden Interessen gegen eine Umnutzung sprechen, dabei gilt es, die Schutzziele zu berücksichtigen und das äussere Erscheinungsbild, die architektonische Struktur und die Umgebung mehrheitlich zu erhalten.
6. Sorgen für die Erhaltung der archäologischen Überreste und, falls eine Ausgrabung erforderlich ist, Vornehmen der Aufnahme, der Dokumentierung und der Untersuchung der bedrohten Strukturen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) achtet darauf, dass die Ziele zur Erhaltung der in den Inventaren erfassten Objekte berücksichtigt werden, namentlich im Rahmen der Planungsverfahren, der Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen sowie der anderen raumwirksamen Vorhaben, namentlich in der Umgebung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung;
- b) informiert die Gemeinden über die Inventare und erarbeitet Empfehlungen in Bezug auf den Umbau und die Erneuerungen von schützenswerten Objekten sowie den Neubau im Hinblick auf die Erhaltung der Identität eines Ortes;
- c) erstellt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Inventar der schützenswerten Objekte von kantonalen Bedeutung und beurteilt falls erforderlich die Erhaltungsziele neu;
- d) erarbeitet Empfehlungen zum Kulturgüterschutz und zum Bau von Kulturgüterschutzräumen zuhanden der Gemeinden und der Eigentümer;

C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten

- e) informiert und sensibilisiert die betroffenen Kreise und die Bevölkerung durch die Veröffentlichung von Dokumenten und die Organisation von Veranstaltungen über die kulturelle und soziale Bedeutung des baulichen Kulturguts;
- f) gewährt Subventionen für die Erhaltung und Restaurierung von schützenswerten Objekten;
- g) nimmt die archäologische Überwachung des Gebiets und die für die Aufnahme und Dokumentierung der bedrohten Stätten notwendigen Ausgrabungen vor, aktualisiert die Liste der bekannten oder vermutlichen archäologischen Stätten des Kantons, informiert die Gemeinden und sorgt für die Planung und Realisierung der Verfahren, die im Falle eines archäologischen Funds umzusetzen sind.

Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die Empfehlungen der zuständigen Instanz, um die schützenswerten Objekte zu erhalten;
- b) erstellen und aktualisieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung;
- c) identifizieren potenzielle räumliche Konflikte im Rahmen der Revision des ZNP und ergreifen, falls erforderlich, provisorische Massnahmen (z.B. Planungszonen), um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern;
- d) setzen mittels geeigneter Massnahmen die Inhalte der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventare um. Hierzu lokalisieren sie die schützenswerten Objekte, legen in ihrem ZNP eine Schutzzone fest und übernehmen die Bestimmungen zu den Erhaltungszielen in ihr kommunales Bau- und Zonenreglement;
- e) wägen die Interessen ab, wenn die Realisierung eines Bau-, Renovations- oder Ausbauprojekts mit den Zielen zur Erhaltung des Objekts in Konflikt stehen und schützen, falls dieses Interesse überwiegt, das Objekt so gut wie möglich durch geeignete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen;
- f) übertragen die archäologischen Stätten als Hinweis in ihren ZNP und legen die Vorschriften bezüglich der Ziele des Schutzes und der Verhinderung von Beeinträchtigungen in ihrem Bau- und Zonenreglement fest;
- g) informieren und sensibilisieren die betroffenen Kreise und die Bevölkerung über die kulturelle und soziale Bedeutung der Stätten und Objekte des historischen und archäologischen Erbes.

Dokumentation

ARE, ASTRA, BAFU, BAK, **Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung**, 2012

VLP-ASPAN, **Bundesinventare nach Art. 5 NHG**, Raum & Umwelt Nr. 1/11, 2011

Schweizer Heimatschutz, **Verdichten braucht Qualität – Positionspapier**, 2011

ASTRA, **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**, 2010

BABS, **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**, 2009

ASTRA, EKD, ENHK, **Erhaltung historischer Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe**, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, 2008

BAK, **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**, 2004

BAK, **ISOS – Ortsregister**, 1995

Kanton Wallis, **Sachplan Ortsbild**, 1995/1991

AVA-WAG, **Mémoire 21 Valais-Wallis - États généraux du patrimoine historique enfoui et bâti**, (in Erarbeitung)